Kreisgruppe Düren
Ansprechpartnerin:
Doris Siehoff
Grüner Weg 5 b
52393 Hürtgenwald
dorissie@gmx.de
Tel.: 02429-1895

Kreisverband Düren e.V.
1. Vorsitzender:
Achim Schumacher
Agathenstraße 16
52428 Jülich
achimschumacher@gmx.de
Tel.: 01795454870

An die
Gemeinde Hürtgenwald
Frau A. Marx
August-Scholl-Str. 5
52393 Hürtgenwald
amarx@huertgenwald.de
buergermeister@huertgenwald.de

Per E-Mail
Hürtgenwald, den 21.11.2025

Betr.: Bebauungsplan der Gemeinde Hürtgenwald im Ortsteil Horm – „Hormer Feld“
Frühzeitige Beteiligung gem.§§ 3 (1) und 4 (1) BauGB
Landesbürozeichen: DN-571/25

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Marx,

die anerkannten Naturschutzverbände BUND und NABU geben zu der oben genannten Planung folgende Stellungnahme ab:

Schon im Vorfeld der Ausweisung von Baugebieten sollten wichtige planungsrelevante Kriterien geprüft werden. Dazu gehören vor allem die Entwässerung, der Natur- und Artenschutz, aber auch die Verkehrsanbindung. So könnten erkennbare Konflikte – wie hier mit Steinkauz, Verkehrsanbindung und Versickerung – frühzeitig erkannt und berücksichtigt werden.

Stattdessen geht jetzt eine bereits fortgeschrittene Planung in das Aufstellungsverfahren, für ein überdimensioniertes Baugebiet auf nicht versickerungsfähigem Untergrund, mit schlechter Verkehrsanbindung sowie in unmittelbarer Nähe zu einem Steinkauzrevier. In aller Stille sieht das städtebauliche Konzept eine Verdoppelung der Einwohnerzahl von Horm vor (z.Zt. 224). 35 Einzel- und Doppelhäuser mit je 2 Wohneinheiten sowie ein Mehrfamilienhaus mit 10 Wohneinheiten ermöglichen bis zu 80 Wohneinheiten mit rd. 200 neuen Einwohnern! Die Anbindung an den öffentlichen Verkehr ist katastrophal schlecht, das Baugebiet produziert erheblichen zusätzlichen KFZ-Verkehr, statt ihn zu vermeiden.

1. **Die Planung ist auf einen <u>realistischen Eigenbedarf</u> für den Ortsteil Horm zu reduzieren.** Dieser sollte ermittelt werden. Anders als dargestellt hat Horm auf beiden Seiten der Pfarrer-Pleus-Straße noch erschlossene Baulücken. Die Innenentwicklung sollte Vorrang haben. Die Prüfung von Standortalternativen auf FNP-Ebene ist widersprüchlich, lückenhaft und im Flächenbedarf überdimensioniert.
   Zu berücksichtigen ist auch die Summation von geplanten Baugebieten im Nahkreis in Strass und Gey.

2. Die entsprechend reduzierte Planung sollte den erforderlichen **Mindestabstand von 100 m zum vorhandenen Steinkauzrevier** einhalten. Die Abstands-Flächen könnten dann als Ausgleichsflächen steinkauzgerecht gestaltet werden. Eine entsprechende Planalternative sollte vorgelegt werden. Im weiteren Verfahren sind hierzu ein qualifizierter Landschaftspflegerischer Begleitplan und eine ASP 2 vorzulegen. Das Untersuchungsgebiet sollte nicht nur das Plangebiet selbst sondern auch das Gebiet im Umkreis von 300 m umfassen.

3. Eine Versiegelung von 10.977 qm mit Versickerung auf lt. Geologischem Dienst (s. Geoportal NRW) nicht versickerungsfähigem Untergrund kann bei Starkregen zu erheblichen Problemen führen. Das Baugebiet liegt in einem Hang; die kleinen Baugrundstücke bieten weder Platz für eine natürliche Versickerung noch für Versickerungsanlagen in entsprechendem Abstand zu Gebäuden und Nachbargrundstücken. Wohin soll das Regenwasser von den 2.855 qm Verkehrsflächen? Rückhalte- oder Versickerungsbecken sind nicht vorgesehen.
   Erforderlich ist ein mit der Unteren Wasserbehörde und dem WVER abgestimmtes **Entwässerungskonzept** für das Niederschlagswasser.
   Die Auswirkungen auf die unterhalb liegende vorhandene bzw. mögliche Bebauung an der Pfarrer-Pleus-Straße sollten nachvollziehbar dargestellt werden.

4. Es fehlen Angaben zur aktuellen und zukünftigen **Geländehöhe** und zum Umfang der umzulagernden, an- oder abzufahrenden Bodenmassen.

5. Anpassungen an die **Anforderungen des Klimaschutzes und der Klimafolgen** (Begrenzung der Versiegelung, Schutz vor Starkregen und Hitzebelastung, Energieversorgung) sollten dargestellt werden.

6. Es sind die möglichen **Auswirkungen der Deponie Horm** auf das Baugenbiet zu ermitteln, darzustellen und ggfs. zu minimieren. Das betrifft vor allem Immissionen, z.B. Lärm, Staub- und Geruchsbelästungen, aber auch die Auswirkungen der andauernden oder möglicherweise wegfallenden Sümpfung auf das Grundwasser und die mögliche Brunnenwassernutzung.

7. Aussagen zum **Monitoring nach § 4c BauGB**, d.h. zur Überwachung und ggf. zu Gegenmaßnahmen der Gemeinde bei unerwarteten Auswirkungen auf die Umwelt (hier v.a. Artenschutz, Entwässerung und Immissionen) sollten erfolgen.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum FNP.

Für ein Gespräch stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

D. Siekoff

cc: Landesbüro der Naturschutzverbände, Kreis Düren Umweltamt